

## Anstellung Kriegsinvalider durch die Heeresverwaltung.

Es wird uns mitgeteilt: Die Anstellung von dauernd superarbitrierten Kriegsinvaliden wird von Seiten der Heeresverwaltung im allgemeinen gefördert, doch wird den Invaliden unbedingt die Möglichkeit geboten, sich zuvor nach anderweitigen Dienst- bzw. Arbeitsstellen umzusehen. Dauernd superarbitrierte Kriegsinvalide können sowohl als Manipulanten und Schreiber bzw. wenn sie bei Professionisten (Schuster, Schneider usw.) sind, als Hilfskräfte bei militärischen Stellen im Hinterlande und bei der Armee im Felde angestellt werden, doch decken die militärischen Behörden, Anstalten und Betriebe ihren Bedarf an solchen Kriegsinvaliden nur im Wege der Arbeitsvermittlungsstellen der Zivilstaatsverwaltungen für Kriegsinvalide (also in Oesterreich der Landesstellen, bzw. Bezirksstellen der k. k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide); es wird dagegen davon abgesehen, Kriegsinvalide sofort nach ihrer Superarbitrierung anzustellen, ohne daß ihnen zuvor ausreichend Gelegenheit geboten wurde, sich um eine dauernde Anstellung zu bewerben. Bei vorhandenen Angeboten solcher Arbeitskräfte werden dieselben weiblichen Hilfskräften vorgezogen.

Die Aufnahme dieser dauernd superarbitrierten Kriegsinvaliden erfolgt nur auf die Dauer des Krieges; dieselben bleiben auch während ihrer Verwendung Zivilpersonen. Wenn sich einem bei einer militärischen Stelle auf Kriegsdauer angestellten Kriegsinvaliden eine dauernde Erwerbsmöglichkeit bietet, wird demselben Gelegenheit gegeben, die provisorische Anstellung bei der Militärverwaltung im Interesse seiner weiteren Existenz zu lösen. Diese, während des Krieges als invalid, auch zu jedem Landsturmbdienst ungeeignet klassifizierten Wehrpflichtigen bleiben jedoch nach den demaligen Bestimmungen auch als Hilfskräfte der Heeresverwaltung noch immer musterungspflichtig; das Dienstverhältnis als Hilfskraft erlischt, sobald sie bei einer späteren Musterung als zu irgend einem militärischen Dienst geeignet klassifiziert werden.

Bezüglich der Entlohnung gilt folgendes: Die Entlohnung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie für die weiblichen Hilfskräfte. Es erhalten daher Kanzelehilfskräfte II. Klasse monatlich 160 Kr., solche I. Klasse monatlich 200 Kr. Sonstige Hilfskräfte erhalten die ortsübliche Entlohnung. Mannschafspersonen des Invalidenpensionsstandes bleiben außerdem im Fortbezug ihrer gesetzlichen Versorgungsgebühren (Invalidenpension und Verwundungszulage). Die Belassung von Kriegsinvaliden, freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren im Aktivdienst ist besonders geregelt.